



Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

Abwasserbeseitigung	2
Elektrizitätsversorgung	3
Unterhalt von Entwässerungsanlagen	4
Wasserversorgung	5
Fernwärmeversorgung	6
Abfallentsorgung	7
Gebühren über die Bootsstationierung	8
Feuerschutz	9
Kanzlei- und Verwaltungsgebühren	10
Ausländerrechtliche Gebühren	11
Einbürgerungsgebühren	11
Hundesteuern.....	11
Miete Trotte	12

Abwasserbeseitigung

Allgemeine Bestimmungen

1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA / FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird aus der Wasserversorgung bezogenes Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion des Gewichtungsfaktors vorzunehmen.

Wird anderes Brauchwasser nachgewiesen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung des Gewichtungsfaktors vorzunehmen.

Zur Anwendung gelangt die Berechnung nach Einwohnergleichwerten.

2. Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.
3. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende, bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.
4. Bei Veränderungen der betrieblichen Grundlagen entscheidet der Gemeinderat über die Kosten.
5. Die Grundgebühr wird auch für leerstehende Wohnungen und Gebäude erhoben.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich an den Liegenschaftsbesitzer.
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
7. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Die Eigentümer von Gebäuden, deren Liegenschaften an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind, haben eine Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Jahr zu entrichten.

Wiederkehrende Gebühren

Pro Liegenschaft (Gebäude) inkl. Wohnung	Fr. 125.00
jede weitere Wohnung	Fr. 125.00
jeder Wohnwagen	Fr. 60.00

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers (Gewichtungsfaktor). Sie wird wie folgt berechnet:

$m^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Fr. } 1.30 / m^3$

Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren vorhanden, gilt:

- Wohnungen bis 4 Zimmer entsprechen 200 m³ Wasser (4 Einwohnergleichwerte)
- jedes weitere Zimmer entsprechen 50 m³ (1 Einwohnergleichwert).

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Elektrizitätsversorgung

Energielieferung / Netznutzung / Abgaben und Leistungen (gültig ab 1. Januar 2019)

Für den Betrieb ist das Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVU) der Gemeinde zuständig.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.
- 1.2 Es werden alle Bezüger im Einheitstarif abgerechnet.
- 1.3 Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, wird die Grundgebühr verrechnet.
- 1.4 Das EVU behält sich vor, den Blindenergiebezug bei Gewerbe- und Industriebezüger zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
- 1.5 Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die massgebende Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

2 Sperrzeiten

Waschautomaten sind aufgehoben

3 Chipzähler

Ein- und Ausbau	nach Aufwand
-----------------	--------------

4 Besondere Dienstleistungen

Zwischenablesung durch das EVU	Fr. 45.00
Zwischenablesung (Selbstablesung)	Fr. 25.00

5 Niederspannungsbezüger (Haushalt und Kleingewerbe)

Für Bezüger bis 100'000 kWh pro Jahr

Grundgebühr pro Jahr und Zähler	Fr. 120.00
---------------------------------	------------

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV und Rücklieferungstarif gemäss sep. Tarifblatt

6 Niederspannungsbezüger mit Leistungsmessung ab 100'000kWh

Für Bezüger mit mindestens 100'000 kWh pro Jahr.
Es muss ein Leistungszähler installiert sein.

Grundgebühr pro Jahr und Zähler	Fr. 360.00
---------------------------------	------------

Energie, Netznutzung, Leistungspreis (pro kW u. Monat),
Förderabgabe KEV und Rücklieferungstarif gemäss sep. Tarifblatt

7 Mittelspannungsbezüger mit Leistungsmessung (Industrie)

Für Mittelspannungsbezüger (17kV Messung).

Für diese Bezüger wird eine eigene Transformatorenstation vorausgesetzt.

Grundgebühr pro Jahr und Zähler	Fr. 720.00
---------------------------------	------------

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV gemäss sep. Tarifblatt

8 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse

Für alle provisorischen Anschlüsse wie Baustellen usw.

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV gemäss sep. Tarifblatt

9 Strassenbeleuchtungstarif

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung.

Energie, Netznutzung, Förderabgabe KEV gemäss sep. Tarifblatt

Unterhalt von Entwässerungsanlagen

(Grundlage ist das Flurreglement)

Die Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen sind auf die Fläche des Gesamtperimeters "Flur" (landwirtschaftlich genutztes Land ab 1 ha Fläche) zu verteilen.

1 ha	Fr. 30.00 / Jahr
------	------------------

Wasserversorgung

1 Bei Objekten mit Wassermengenmessung

	Grundpreis	Verbrauchspreis
Wohnbauten inkl. einer Wohnung	Fr. 200.00	Fr. 1.20 / m ³
Jede weitere Wohnung	Fr. 160.00	Fr. 1.20 / m ³
Gewerbe- und Landwirtschaftliche Betriebe inkl. einer Wohnung		
mit Verbrauch über 500m ³	Fr. 400.00	Fr. 0.80 / m ³
Jede weitere Wohnung	Fr. 160.00	Fr. 0.80 / m ³
Gewerbe- und Landwirtschaftliche Betriebe inkl. einer Wohnung		
mit weniger Verbrauch als 500m ³	Fr. 200.00	Fr. 1.20 / m ³
Jede weitere Wohnung	Fr. 160.00	Fr. 1.20 / m ³
Wasserbezug ab Hydrant	Fr. 200.00	Fr. 2.00 / m ³

2 Verrechnung in Franken pro Jahr gemäss Pauschaltarif (nur in Ausnahmefällen) nach Einschätzung des Wasserverbrauches durch den Gemeinderat

	Grundpreis	Verbrauchspreis pro Person
Minimalgebühr	Fr. 250.00	Fr. 80.00
Bauanschluss pro Neubau (wird mit der Baubewilligung verrechnet)	Fr. 120.00	
Bauwasser pauschal (wird mit der Baubewilligung verrechnet)	Fr. 300.00	

Fernwärmeversorgung

1 Grundpreis (jährlicher Beitrag pro Messstelle)

$$\text{Preisänderungsformel } G_p = \frac{G_{po} \times I}{I_o}$$

G_p Neuer Grundpreis

G_{po} Basisgrundpreis

I Neuer Landesindex der Konsumentenpreise per 30.09.1993

I_o Basiswert des Landesindexes der Konsumentenpreise per 30.09.1993

Basis per 1.10.1994

$$\text{Grundpreis } G_p \text{ (in Fr. / Jahr)} = 200 + (30 \times Q)$$

Q abonnierte Leistung in kW

Der jährliche Grundbetrag ist pro Messstelle, unabhängig vom Wärmebezug, zu bezahlen.

2 Arbeitspreis (Energiepreis)

$$\text{Preisänderungsformel } A_p = \frac{A_{po} + (H - 45)}{10}$$

A_p Neuer Arbeitspreis (Rp/kWh)

A_{po} Basisarbeitspreis (Rp/kWh)

HJ Jahresmittel des Heizoelpreises in Fr./100 kg
ermittelt vom statistischen Amt der Stadt Zürich
für Mengen von 6'000 kg bis 9'000 kg für das vergangene Jahr.
Wenn $(H - 45)$ kleiner als Null wird, erfolgt keine Preisanpassung.

Basis per 01.01.2008

Arbeitspreis A_{po} in Rp/kWh

Arbeitspreis beim Bezug für Heizung und Warmwasser	11.0
Arbeitspreis beim Bezug für Heizung allein	13.0

Die verbrauchsunabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus dem Arbeitspreis und der bezogenen Energie (Wärmemenge).

Die Tarife werden alle zwei Jahre automatisch der Teuerung angepasst.

Abfallentsorgung

1 Sack- und Containergebühren

Offizielle Kehrriechsäcke des Verbandes

17l	1 Rolle à 10 Stk.	Fr. 10.00 (inkl. MWST)
35l	1 Rolle à 10 Stk.	Fr. 20.00 (inkl. MWST)
60l	1 Rolle à 10 Stk.	Fr. 30.00 (inkl. MWST)

Haushaltcontainer (800-Liter-Norm)

In Containern von Mehr- und Einfamilienhäusern dürfen nur gebührenpflichtige 35-Liter Kehrriechsäcke des Verbandes KVA Thurgau (mit Sackgebühr) deponiert werden.

Das offene Einbringen von Abfall ist unzulässig.

Die Haushaltcontainer sind mit speziellen Klebern bezeichnet.

Container für Gewerbe und Industrie (800-Liter-Norm)

Die Abfälle werden offen eingebracht, wobei sich der Deckel schliessen lassen muss.

Überfüllte Container werden (unter Umständen) stehengelassen.

Die Container können mit Jahrespauschalen oder mit Plomben für eine Leerung versehen werden:

Vignette Jahrespauschale (Leerung 1x pro Woche)	Fr. 2'000.00
Containerplombe (pro Leerung eine Plombe)	Fr. 45.00

2 Jährlich wiederkehrende Gebühr

Die jährlich wiederkehrende Pauschalgebühr gemäss Art. 10 Abs. 1 beträgt:

Pro Haushalt jährlich	Fr. 60.00
-----------------------	-----------

Alleinstehende werden auf Gesuch hin, nur mit der halben Pauschale belastet.

Die Gebühren decken die Entsorgung von Altpapier, (Sammlung durch die Schulen), Alu / Blech und Altglas sowie das Grüngut von Privaten.

In den Pauschalgebühren ist der Häckseldienst bei der Liegenschaft enthalten.

Die Verarbeitung von grösseren Mengen (Häckselzeit länger als 10 Minuten) wird jedoch zusätzlich gemäss effektivem Aufwand mit Fr. 3.00 pro Minute verrechnet.

Gebühren über die Bootsstationierung

1 Allgemeines

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil des Reglements für Bootsstationierung der Politischen Gemeinde Wagenhausen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren der allgemeinen Teuerung entsprechend anzupassen. Bei den Hafentplätzen 1-59 werden nur Boote mit einer maximalen Breite von 2m und einer maximalen Länge von 7m toleriert. Bereits platzierte Boote die grösser sind und die festgelegten Masse überschreiten erhalten bis zu einer Neuanschaffung eine Bestandsgarantie. Bei Neuerwerb sowie Neuanschaffung müssen die festgelegten Masse zwingend eingehalten werden.

Liegeplatzmietern, die in der Gemeinde Wagenhausen wohnhaft sind, wird auf den unten erwähnten Gebühren ein Rabatt von 40% gewährt.

Bei Wegzug entfällt der Anspruch auf den Rabatt.

2 Gebühren für Hafentplätze

Boote werden in 5 Grössen-Kategorien eingeteilt, wobei nachstehender Tarif zur Anwendung gelangt.

Bootstyp*	Länge	Breite	jährliche Gebühr
Boote	bis 4m	bis 1,6m	Fr. 300.00
Boote	bis 5m	bis 1,8m	Fr. 360.00
Boote	bis 6m	bis 2,2m	Fr. 420.00
Boote	bis 7m	bis 2,4m	Fr. 500.00
Boote	über 7m	über 2,4m	Fr. 550.00

* Es gilt das grössere Mass.

3 Gebühren für Hafentplätze mit Pfählen

Plätze 60, 61, 62, 63, 64 und 65 werden 1 ½ Pfähle verrechnet

1 Ganzer und 1 Halber	Fr. 1'350.00
-----------------------	--------------

Plätze 66, 67, 68 und 69 werden 3 Pfähle verrechnet

2 Ganze und 2 Halbe	Fr. 2'700.00
---------------------	--------------

Die jährliche Abschreibung für das Nutzungsrecht der Schiffpfähle beträgt 10% (linear). Bei einer Neuvermietung wird dem neuen Mieter wieder der gesamte Betrag verrechnet.

4 Gebühren für Bojenplätze

Jährliche Pauschale für alle Bootstypen	Fr. 350.00
---	------------

5 Wassernutzungsflächengebühr

Die vom Kanton Thurgau der Gemeinde Wagenhausen auferlegte Gebühr, wird zusätzlich zur Liegeplatzmiete erhoben. Sie setzt sich aus der Stationierungs- und der Manövriertfläche zusammen. Die Gebühr für die Hafentplätze ist je nach Bootsgrösse variabel.

Für die Bojen- und Stegplätze (Rheinklingen) wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.00 erhoben.

6 Gebühren für Wartelisten

Eintrag in Warteliste für 5 Jahre (pauschal)	Fr. 50.00
Verlängerung Eintragung in Warteliste für weitere 5 Jahre	Fr. 50.00

7 Gebühren für Gewerbetreibende

Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die jährliche Bootstypgebühr um die Hälfte.

Feuerschutz

1 Ersatzabgabe

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet hat eine Ersatzabgabe zu entrichten:

Prozentsatz gemäss der „einfachen Steuer zu 100%“ gemäss Steuererklärung	10 %
Minimalbetrag	Fr. 50.00
Maximalbetrag	Fr. 1'000.00

2 Entschädigungen und Sold

Übungen

Offiziere	Fr. 70.00
Kader	Fr. 50.00
Mannschaft	Fr. 40.00
Fahrzeuge	Fr. 30.00

3 Einsätze (Brand, Unfall etc.)

Offiziere	Fr. 60.00
Kader und Mannschaft	Fr. 50.00
Nach Beendigung Einsatz, gemäss Weisung Einsatzleiter	Stundenansatz Gemeindebedienstete
Fahrzeuge	Fr. 30.00

4 Kurse

Halbtages- bzw. Tagesentschädigung gemäss Ansätzen "Lohnrichtlinien der Gemeinde"

5 Bussen

Verletzung der Dienstpflicht	Bis max. Fr. 500.00
------------------------------	---------------------

Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen bei Übungen und Aufgebot zu Sonderleistungen:

1. Mal	Fr. 50.00
2. Mal	Fr. 75.00
Jedes weitere Mal	Fr. 100.00
Ausbildungshalbtage	Fr. 100.00

6 Fehlalarme

1. Mal / Jahr	kostenlos
2. Mal / Jahr	Fr. 600.00
Jedes weitere Mal	Fr. 1'000.00

Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung einmalige Gebühren. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Gebühren- und Tarifordnung. Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie die Unkosten decken. Die Gebühren fließen in die Gemeindekasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

1 Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung

Kopie A4 schwarz/weiss	Fr. 0.10
Kopie A4 farbig	Fr. 0.40
Kopie A3 schwarz/weiss	Fr. 0.30
Kopie A3 farbig	Fr. 0.80
Polizeistunde – Verlängerung	Fr. 10.00
Polizeistunde – Freinacht	Fr. 20.00
Gebühren Löschen Betreuung	Fr. 20.00
Unterschriftenbeglaubigung (pro Unterschrift)	Fr. 10.00
Kopienbeglaubigung (pro Seite)	Fr. 10.00
Fischerpatente	Fr. 50.00
Kehrichtsäcke 17 L	Fr. 10.00
Kehrichtsäcke 35 L	Fr. 20.00
Kehrichtsäcke 60 L	Fr. 30.00
Containerplomben	Fr. 45.00

2 Einwohnerkontrolle

An- und Abmeldung	Kostenlos
Lebensbescheinigung	Kostenlos
Identitätskarten	Ansätze gemäss Bund
Adressauskunft einfach	Fr. 10.00
Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
Sonstige Beglaubigungen	Fr. 10.00
Personalienüberprüfung Strassenverkehrsamt	Fr. 10.00
Besuchsaufenthalt ausländische Staatsangehörige	Fr. 60.00
Aufforderung Erfassung und Verlängerung Heimatausweis	kostenlos

Umtriebs- und Aufwandkosten (Entscheide, Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Nachforschungen)

Stundenansatz	Fr. 80.00
---------------	-----------

Ausländerrechtliche Gebühren

Sämtliche Gesuchstellungen im Ausländerbereich

Pro Sachgeschäft Erwachsene	Fr. 15.00
Pro Sachgeschäft Kinder	Fr. 5.00

Einbürgerungsgebühren

Schweizer Bürger wird Ortsbürger	Fr. 300.00
Schweizer Ehepaar werden Ortsbürger	Fr. 600.00
Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 450.00
Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 900.00
Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00
Kinder mit Eltern	Kostenlos
Ehrenbürgerrecht	Kostenlos
Entscheide über Entlassung aus dem Bürgerrecht (CH, Kanton, Gemeinde)	Kostenlos

- **Es wird ein Vorschuss von 50% dieser Gebühren erhoben, welcher bei einer erfolgreichen Einbürgerung angerechnet wird. Bei negativem Entscheid wird der geleistete Vorschuss nicht zurückerstattet.**
- **Bei allen Gebühren ist die Aufstellung eines aktuellen Steuerausweises enthalten.**

Hundesteuern

Pro Jahr für den ersten Hund	Fr. 100.00
Pro Jahr für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	¹ Fr. 150.00

Die Hundesteuern entfallen für:

- Hunde unter 5 Monaten;
- Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
- ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde;
- Blindenhunde. (§ 13 Hundegesetz)

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht. (§ 14 Hundegesetz)

Bussen (§ 17 Hundegesetz)

Wer Vorschriften des Hundegesetzes oder der dazugehörigen Verordnung verletzt oder gestützt darauf getroffene Anordnungen missachtet, wird mit Busse von CHF 50 bis 5'000 bestraft.

Miete Trotte

Miete für die Trotte Wagenhausen:

Miete Trotte Einwohner	Fr. 400.00
Miete Trotte Auswärtige	Fr. 500.00
Trottenkeller	Fr. 50.00
Miete für Gläser	Fr. 70.00
Miete für Geschirr inkl. Gläser	Fr. 120.00
Miete Tischgarnituren auswärts (pro Garnitur)	Fr. 4.00
Miete Tische auswärts (pro Tisch)	Fr. 2.00

Bruch von Gläsern und Geschirr ist im Mietpreis nicht inbegriffen und wird separat verrechnet.

Die Miete für Gläser und Geschirr gelten unter der Voraussetzung, dass Gläser, Geschirr und Besteck nach deren Benützung vom Mieter bzw. von der Mieterin gereinigt werden. Ein Geschirrspüler ist vorhanden.

Die Miete ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Erst nach Zahlungseingang der Miete, ist die Reservation definitiv. Bei ausbleiben der Zahlung wird die Reservation storniert.

Die Miete für Geschirr und /oder Gläser ist der Hauswartung direkt bei der Schlüsselübergabe bar zu bezahlen.

Aenderungstabelle

Nr	Was	GR-Beschluss	gültig ab	Aenderung
1	Hundesteuer 2.Hund	08.01.2024	01.01.2024	geändert